

Satzung

Schulförderverein der Lindenhofschule Brensbach

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.09.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung „**Schulförderverein der Lindenhofschule Brensbach**“.
 2. Sitz des Vereins ist **Brensbach**.
 3. Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.
-

§ 2 Aufgaben und Zwecke des Vereins

Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit und der schulischen Erziehung der Lindenhofschule Brensbach. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Soweit allgemeine Haushaltsmittel nicht ausreichen, Lern- und Lehrmittel für die Schule zu beschaffen.
 2. Schulveranstaltungen, Klassenfahrten usw. der Lindenhofschule Brensbach durch Zuschüsse zu unterstützen.
 3. Unterstützung bei der Ausstattung der Räumlichkeiten wie Küche, Werkraum, Bibliothek, Forscherwerkstatt, Pausenhof.
 4. Unterstützung bei Computerbedarf.
 5. Förderung der Außendarstellung der Schule.
 6. Beschaffung von Spielgeräten.
 7. Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit hierfür keine staatlichen Mittel beansprucht werden können.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der **Abgabenordnung**.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
-

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel

1. Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
 2. Der Mindestbeitrag der Mitgliedschaft beträgt **12,50 €**. Er ist jährlich zum **15.10.** bargeldlos zu entrichten.
 3. Spendenquittungen werden auf Verlangen ausgestellt. Bei kleineren Spenden genügt der Einzahlungsbeleg als Nachweis.
-

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich und muss spätestens bis zum **30.04.** erklärt werden
 - automatisch nach einer befristeten Mitgliedschaft
 - durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - durch Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

5. Rückerstattungen des Mitgliedsbeitrages können nicht vorgenommen werden.
 6. Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
Sie kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt erfolgen. Mit der Absendung bzw. Veröffentlichung gilt die Einladung als zugegangen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Mitgliederversammlungen können auch **digital oder hybrid** durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Beisitzer*innen
 - Wahl der Kassenprüfer

- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Dies gilt nicht für den/die Schulleiter*in der Lindenhofschule Brensbach oder eine von der Schulleitung beauftragte Person, die das Recht hat, dem erweiterten Vorstand kraft Amtes anzugehören.
3. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
4. Der **geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB** besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Rechner*in
 - dem/der Schriftführer*in
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam** vertreten.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - der/die Schulleiter*in der Schule oder eine von der Schulleitung beauftragte Person
Der/die Schulleiter*in oder die von ihr beauftragte Person ist kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstands.
 - Beisitzer*innen
7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bezeichnet der Begriff „Vorstand“ den Gesamtvorstand aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

8. Die Anzahl der Beisitzer*innen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
 11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 12. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
 13. Vorstandsbeschlüsse können auch **im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail)** oder über vergleichbare digitale Kommunikationsmittel (wie Messenger), gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 14. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstandsbeschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen sind schriftlich zu dokumentieren und werden in der nächsten Sitzung verkündet und protokolliert.
 15. Die Beisitzer*innen werden in der Regel von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet während des Jahres ein/e Beisitzer*in aus oder wird zusätzlich ein/e Beisitzer*in gewünscht, kann der Vorstand vorläufig eine/n Beisitzer*in bestellen. Diese Bestellung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen außerdem vorschlagen.
 16. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
 17. Die zur Abwicklung des Geldverkehrs notwendigen Konten werden vom **1. Vorsitzenden** und von dem/der **Rechner*in** angelegt. Beide sind jeweils einzeln verfügungsberechtigt.
 18. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
 19. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des gewählten Zeitraums aus, wird sein Amt kommissarisch von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen
 20. Scheidet der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, übernimmt der/die 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Aufgaben. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann dem/der 2. Vorsitzenden die Kontenvollmacht mit Einzelverfügungsberechtigung erteilt werden.
-

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
 2. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
 3. Die Kassenprüfer bestätigen die ordnungsgemäße Prüfung der Kasse schriftlich. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
 4. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen die Prüfer für auf der kommenden Mitgliederversammlung den Vorstand zu entlasten.
-

§ 10 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 2. Änderungen aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden.
-

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gem. der Datenschutzgrundverordnung DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Lindenhofschule Brensbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 18.09.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnet der geschäftsführende Vorstand:

.....

Daniela Rath (1. Vorsitzende)

.....

Marco Buxmann (2. Vorsitzender)

.....

Claudia Liebert (Rechnerin)

.....

Claudia Riemer-Rockelmann (Schriftführerin)